

# Turnverein Salmünster 1903 e. V.

## Satzung

Stand: 2015

### **1 Name, Sitz und Zweck**

#### **1.1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Turnverein Salmünster 1903 e. V. Er hat seinen Sitz in Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Salmünster, und ist unter Nr. 2118 im Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

#### **1.2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1.2.1 Der Turnverein Salmünster 1903 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports,

a) durch Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren, die sportliche Erziehung von Kleinkindern zu verwirklichen und zur öffentlichen Gesundheitspflege beizutragen,

b) vielfältige Begegnungs- und Kommunikationsmöglichkeiten für Jugendliche, insbesondere auch mit ausländischen Jugendlichen zu schaffen und zu fördern,

c) den Jugendaustausch mit ausländischen Staaten zu fördern und zu unterstützen,

d) behinderten Kindern im Sportkindergarten eine umfangreiche Bewegungsschulung zu ermöglichen und die Eltern der behinderten Kinder zu beraten.

1.2.3 Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- den Betrieb eines Sportkindergartens (inklusive zweier U3-Gruppen) mit einer integrativen Gruppe bzw. inklusiver Betreuung,
- intensive Betreuung auch behinderter Kinder, die nicht im Sportkindergarten sind,
- die Unterstützung des Jugendaustausches mit ausländischen Staaten,
- den Betrieb eines behindertengerechten Gesundheitsstudios.

### **2 Mitgliedschaft**

#### **2.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 2.1.1 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Kinder, die im Sportkindergarten aufgenommen werden, sind ab Wirksamkeit der Aufnahme Mitglieder des Vereins.
- 2.1.2 Bei den Mitgliedern sind folgende Gruppen zu unterscheiden:  
a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,  
b) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr,  
c) Ehrenmitglieder,  
d) Kurzzeitmitglieder.
- 2.1.3. Ehrenmitglied kann werden,  
a) wer sich um den Verein verdient gemacht oder wer ihn in besonderem Maße gefördert hat,  
b) wer den Sport in anderer Weise oder in anderen Institutionen uneigennützig unterstützt und gefördert hat.
- 2.1.3.1 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt, wenn dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt haben.
- 2.1.4 Die Dauer der Kurzzeitmitgliedschaft wird im Aufnahmeantrag festgelegt. Ihr kommt hauptsächlich bei befristeten Kursangeboten eine besondere Bedeutung zu.

## **2.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 2.2.1 Die Mitgliedschaft endet  
a) durch Tod des Mitglieds,  
b) durch Austritt,  
c) durch Ausschluss,  
d) mit Ablauf der Frist nach Ziffer 2.1.4.

## **2.3 Austritt**

- 2.3.1 Der Austritt ist nur zum 31. Dezember möglich. Er ist schriftlich zu erklären und wird wirksam, wenn die Erklärung einem Mitglied des erweiterten Vorstands übergeben wurde.

## **2.4 Ausschluss**

- 2.4.1 Auszuschließen ist, wer  
a) mit der Beitragszahlung nach Ablauf des Geschäftsjahres und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt,  
b) die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,  
c) grob gegen die Vereinssatzung verstößt,  
d) sich den Anordnungen des erweiterten Vorstandes oder eines von ihm Beauftragten bewusst widersetzt,  
e) versucht, Mitglieder des Vereins zum Austritt zu bewegen,  
f) in anderer Weise vereinschädigend ist,  
g) sich trotz Aufforderung durch Vorstandsmitglieder mehr als einmal weigert, Arbeiten für den Verein auszuführen.
- 2.4.2 Über den Ausschluss bei Verstoß wegen der in Ziffer 2.4.1 Buchstaben a bis e be-

zeichneten Punkte entscheidet der erweiterte Vorstand mit Stimmenmehrheit. Ein Ausschluss wegen Ziffer 2.4.1 Buchstabe f ist nur bei einer Dreiviertelmehrheit des erweiterten Vorstandes möglich.

### **3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **3.1 Rechte**

- 3.1.1 Die Mitglieder haben das Recht,
- a) sich in allen Abteilungen des Vereins aktiv zu betätigen,
  - b) alle Vereinseinrichtungen kostenlos zu nutzen,
  - c) Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand zu stellen,
  - d) an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken (siehe hierzu auch Ziffer 7).

#### **3.2 Pflichten**

- 3.2.1 Durch den Beitritt zum Turnverein Salmünster 1903 e. V. erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3.2.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) zu gegenseitigem freundlichem Entgegenkommen und zur Verhütung aller Anlässe zu Streit und Uneinigkeit,
  - c) zur Schonung und Erhaltung des Vereinseigentums,
  - d) zur Befolgung der Anordnungen der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder eines von diesem Beauftragten in Ausübung seines Amtes.

#### **3.3 Beiträge**

- 3.3.1.1 Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung festgehalten.
- 3.3.1.2 Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über dessen allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinausgehen.
- 3.3.1.3 Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit dessen allgemeinen Etatmitteln gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- 3.3.2 In begründeten Einzelfällen kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- 3.3.3 Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
- 3.3.4 Der Beitrag ist eine Bringschuld und innerhalb eines Beitragsjahres (= Geschäftsjahr, 1. Januar bis 31. Dezember) zu entrichten.
- 3.3.5 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu ver-

pflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Turnverein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID DE51ZZZ00000196931 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jeweils zweimal jährlich am 15. Februar und am 1. Juli ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

- 3.3.6 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (siehe Ziffer 2.1.1), die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- 3.3.7 Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche mit der vergeblichen Einziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch Entscheidung des Vorstandes weiter ein Strafgeld bis zu 50,00 EUR je Einzelfall verhängen.

## **4 Organe des Vereins**

- 4.1** Die Organe des Vereins sind  
a) die Mitgliederversammlung,  
b) der Gesamtvorstand.

### **4.2 Vorstand**

- 4.2.1 Dem Vorstand gehören an  
- der/die Erste Vorsitzende,  
- der/die Zweite Vorsitzende,  
- der/die Erste Schriftführer/in, im Falle dessen/deren Verhinderung der/die Zweite Schriftführer/in,  
- der/die Erste Kassierer/in, im Falle dessen/deren Verhinderung der/die Zweite Kassierer/in.
- 4.2.1.1 Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 4.2.1.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Ziffer 4.2.1 angeführten Amtsinhaber. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4.2.1.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:  
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,  
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
- 4.2.1.4 Der Vorstand ist zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme von Mitglie-

dem, die Ermäßigung oder den Erlass von Beiträgen und die Aufnahme in den Sportkindergarten.

- 4.2.1.5 Die Mitglieder des Vorstands werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 4.2.1.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 4.2.1.7 Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der/die Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein/e Vertreter/in nach Bedarf einlädt.
- 4.2.1.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet der/die Erste Vorsitzende.
- 4.2.1.9 Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- 4.2.1.10 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder von Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- 4.2.1.11 Der Vorstand des Vereins übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vorstandsmitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.
- 4.2.1.12 Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Sportkindergarten und dem TV-Gesundheitsstudio ist ein pauschaler Aufwendungsersatz zulässig.
- 4.2.1.13 Die Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder sowie des erweiterten Vorstandes, der nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, sind in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

### **4.3 Mitgliederversammlung**

- 4.3.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Sie wird als Jahreshauptversammlung bezeichnet.
- 4.3.2 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Aushangkasten am Sportkindergarten.

- 4.3.3 Die Einladung hat zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten.
- 4.3.4 Neben der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn 15 Vereinsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstands dies beantragen.
- 4.3.5 Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.3.6 Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Wahl der in Tz 4.2.1 genannten Vorstandsmitglieder,
  2. Wahl der in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitglieder des erweiterten Vorstands
  3. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter,
  4. Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
  5. Entscheidung über den Beitritt zu anderen Verbänden,
  6. Entgegennahme der Wirtschaftsberichte über den Sportkindergarten und das TV-Gesundheitsstudio,
  7. Bewilligung von Ausgaben über 5.000,00 EUR, mit Ausnahme der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sportkindergarten und dem TV-Gesundheitsstudio sowie im Rahmen der Geschäftsführung der beiden Einrichtungen,
  8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  9. Entlastung und Wahl des Vereinsvorstandes und der Beauftragten für den Sportkindergarten und für das TV-Gesundheitsstudio
  10. Wahl der Rechnungs-/Kassenprüfer.
- 4.3.7 Anträge an die Mitgliederversammlung sind eine Woche vor dem vorgesehenen Termin dem/der Ersten Vorsitzenden einzureichen.
- 4.3.8 Aufgabe einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist es, über die Anträge zu entscheiden, die Anlass für die Einberufung der Mitgliederversammlung waren.

## **5 Vereinsjugendausschuss**

- 5.1 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die jugendlichen Vereinsmitglieder betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- 4.3.2 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

## **6 Rechnungsprüfer/innen**

- 6.1 Durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind jeweils zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.

6.2 Die Rechnungsprüfer/innen werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl eines/einer der beiden Rechnungsprüfer/innen ist möglich.

6.3 Die Rechnungsprüfer/innen berichten der Jahreshauptversammlung über die Prüfung der Kasse.

## **7 Wahlen und Abstimmungen**

### **7.1 Wahlen**

7.1.1 Der Vorstand ist in der im ersten Kalenderhalbjahr stattfindenden Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl kann öffentlich erfolgen, wenn niemand der Stimmberechtigten geheime Wahl beantragt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

### **7.2 Abstimmungen**

7.2.1 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stehen, können nur nach Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

7.2.2 Für Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und des Vereinsnamens ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf die Satzungsänderung hingewiesen wurde.

7.2.3 Für alle Abstimmungen reicht, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich andere Bestimmungen enthalten sind, die einfache Mehrheit.

### **7.3 Stimmberechtigung**

7.3.1 Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres.

## **8 Datenschutzerklärung**

### **8.1 Speicherung von Daten**

8.1.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des/der Ersten Vorsitzenden, des/der Zweiten Vorsitzenden, des Kassierers/der Kassiererin, des/der stellvertretenden Kassierers/Kassiererin und im TV-Gesundheitsstudio gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

8.1.2 Die personalisierten Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen oder Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks hilfreich sind (z.B. Speicherung von Telefon-, Faxnummern und E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges, der Verarbeitung entgegenstehendes Interesse hat.

## **8.2 Weitergabe von Daten an übergeordnete Verbände**

- 8.2.1 Der Verein ist Mitglied verschiedener Verbände (z. B. Landessportbund, Hessischer Volleyballverband, Hessischer Schwimmverband, Hessische Taekwondo-Union, Hessischer Behindertensport-Verband, Hessischer Leichtathletik-Verband, Hessischer Turnverband). In dieser Eigenschaft ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder den Verbänden zu melden.
- 8.2.2 Auf Anforderung der entsprechenden Organisationen können Name, Alter und Mitgliedsnummer und bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Funktion gemeldet werden.
- 8.2.3 Im Rahmen von Ligaspielen, Turnieren und Wettkämpfen meldet der Verein die Ergebnisse (ggf. mit den Namen der Wettkampfteilnehmer) und besondere Ereignisse an den Verband.

## **8.3 Pressearbeit**

- 8.3.1 Der Verein informiert die Tagespresse (z. B. *Kinzigtal-Nachrichten*, *Gelnhäuser Neue Zeitung*) über Spiel-, Turnier- und Wettkampfergebnisse, besondere Leistungen und Ereignisse. Solche Informationen werden auch auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht.
- 8.3.2 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein kann die entsprechenden Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds informieren.

## **8.4 Weitergabe von Daten an Vereinsmitglieder und Kooperationspartner**

- 8.4.1 Der Vorstand macht besondere Ereignisse aus dem Vereinsleben, vor allem Wettkämpfe und Turniere und deren Ergebnisse sowie Feiern in den Schaukästen, auf der Homepage des Vereins und ggf. in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.
- 8.4.2 Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den Schaukästen und auf der Homepage, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen, -spielen und Turnieren.
- 8.4.3 Mitgliedsverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- 8.4.4 Sollte der Verein ein Kooperationsabkommen abgeschlossen haben, das die Weitergabe von Mitgliederlisten mit Namen, Adresse und Geburtsdatum vorsieht, kann jedes Mitglied dieser Übermittlung seiner Daten widersprechen. Im Falle seines

Widerspruchs werden die personenbezogenen Daten des widersprechenden Mitglieds in der zu übermittelnden Liste geschwärzt.

## **8.5 Austritt aus dem Verein**

- 8.5.1 Beim Austritt eines Mitglieds aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsdatum des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **9 Auflösung des Vereins**

- 9.1 Sinkt die Zahl der Mitglieder unter sieben oder stimmen alle Teilnehmer einer Mitgliederversammlung, in deren Tagesordnung der Punkt Vereinsauflösung aufgenommen war, für eine Auflösung, so ist der Verein aufzulösen.
- 9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Soden-Salmünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **10 Bisherige Satzung**

- 10.1 Mit dieser Neufassung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- 10.2 Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 22. Juni 2015 beschlossen.

Winfried Ottmann  
Erster Vorsitzender

Rudi Neumann  
Schriftführer